

Friedhofssatzung

der Katholischen Pfarrei St. Laurentius Plettenberg-Herscheid

gültig am 1.7.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Katholische Pfarrei St. Laurentius Plettenberg-Herscheid in Plettenberg ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin der katholischen Friedhöfe Hirtenböhl und Eiringhausen in Plettenberg.

Der Friedhof Hirtenböhl umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Plettenberg, Flur 13, Flurstücke 197, 198 und 205 bis 209.

Der Friedhof Eiringhausen umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Eiringhausen, Flur 18, Flurstück 786

§ 2 Friedhofszweck u. Bestattungsrecht

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) sowie der Beisetzung der Asche der Toten katholischen Bekenntnisses in Urnen, die bei ihrem Ableben innerhalb der Katholischen Pfarrei St. Laurentius Plettenberg-Herscheid ihren ständigen Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf den Friedhöfen der Pfarrei können auch Verstorbene bestattet werden, die zuvor im Pfarrgebiet gewohnt haben und lediglich aufgrund eines Umzugs, der durch Pflegebedürftigkeit veranlasst ist (z. B. in ein Altenheim oder zu nahen Angehörigen), nicht mehr im Pfarrgebiet wohnen. Verstorbene Ehegatten, die nicht katholisch sind, besitzen ein Recht auf Bestattung, wenn der verwitwete katholische Partner eine Wahlgrabstätte (§ 16) oder eine Urnenwahlgrabstätte (§ 16) spätestens anlässlich des Todes erwirbt. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 3 Gottesdienste u. Beerdigungszeremonien

- (1) Katholische Wortgottesdienste und Prozessionen dürfen auf den Friedhöfen entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
- (2) Die kirchliche Beerdigung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer oder dessen Vertreter verantwortlich leitet.
- (3) Reden dürfen auf dem Friedhof nur von dem zuständigen Geistlichen, mit Genehmigung des Pfarrers auch von anderen Personen gehalten werden.
- (4) Gesänge, andere musikalische Aufführungen oder Feierlichkeiten auf dem Friedhof sind nur mit Genehmigung des Pfarrers gestattet. Handlungen, die der Würde des Ortes nicht angemessen sind oder das Gefühl Anwesender verletzen könnten, sind nicht gestattet.

- (5) Das zur Schau stellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind grundsätzlich untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen. Der Friedhofsträger hat hierzu zuvor beim Gesundheitsamt nachzufragen.
- (6) Beerdigungsgottesdienste für nichtkatholische Christen, die einer Kirche angehören, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (z. B. griechisch-orthodoxe Kirche, serbisch-orthodoxe Kirche) oder einer kirchlichen Gemeinschaft angehören (z. B. evangelische Kirche, lutherische Kirche), können auf den Friedhöfen gefeiert werden, wenn die Priester, Amtsträger und Gläubigen keine andere Möglichkeit haben, ihr verstorbenes Mitglied zu beerdigen.
- (7) Beerdigungszeremonien anderer Religionen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius im Einzelfall.
- (8) Alle anderen Beerdigungszeremonien sind unzulässig.

§ 4 Verwaltung

Die Verantwortung für die Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand. Durch diesen erfolgt die Verwaltung der Friedhöfe. Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung einem Dritten übertragen, sofern dieser für die Verwaltung eines Friedhofs geeignet ist. Der Kirchenvorstand bleibt aber für die vollständige ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt, sofern dies für die Kirchengemeinde realisierbar ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie z.B. Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern oder zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofssatzung vereinbar sind und sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach den Regeln des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus Nicht-EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibende mit Sitz im Inland.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung sollte befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich dem Pfarramt vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Das Pfarramt informiert unverzüglich die Friedhofsverwaltung. Im Pfarramt wird auch – jeweils im Voraus – für jede Bestattung die der jeweils gültigen Gebührenordnung entsprechende Gebühr entrichtet. Für diese sowie die übrigen im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung in Urnen bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind stets im Falle der Erdbestattung in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung in Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen durch voneinander mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeiten und Nutzungszeiten sind gleich. Sie betragen:

auf dem Friedhof **Hirtenböhl**:

für Leichen:	30 Jahre
für Aschen:	30 Jahre
für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	20 Jahre

auf dem Friedhof **Eiringhausen**:

für Leichen:	25 Jahre
für Aschen:	25 Jahre
für Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr	20 Jahre

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der kommunalen Verwaltungsbehörde und der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Friedhofes oder zwischen den der Gemeinde gehörenden Friedhöfen sind nicht zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen). Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit der Grabstätte wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückgabe der Grabstätte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 1. Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit Gestaltungsmöglichkeit (nur auf dem Friedhof Hirtenböhl möglich)
 2. Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit zeitlich befristeter Gestaltungsmöglichkeit (für 10 Jahre) (nur auf dem Friedhof Hirtenböhl möglich)
 3. Reihengrabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit
 4. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit

Hierfür werden separate Grabfelder angelegt.

- b) Wahlgrabstätten
 1. Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 2. Urnenwahlgrabstätten (Wahlgrabstätten aussch. für Urnenbestattungen)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Die Gestaltung und Pflege der Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen (Friedhof Hirtenböhl) (§ 14 (2) a) 1.) obliegt für die gesamte Ruhezeit dem Verfügungsberechtigten;
für § 14 (2) a) 2. obliegt die Pflege für 10 Jahre dem Verfügungsberechtigten, danach geht die Pflege auf die Friedhofsverwaltung über (Friedhof Hirtenböhl);
für § 14 (2) a) 3. und 4. obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte innerhalb von 5 Jahren nach einer Bestattung ein verstorbenes Kind unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht beizusetzen. Es dürfen auch gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einer Reihengrabstätte bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch ein Anschreiben an die Verfügungsberechtigten bekannt zu machen. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 (Eiringhausen) bzw. 30 Jahren (Hirtenböhl) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Bei drei- oder mehrstelligen Grabstätten kann ein Antrag auf Teilung gestellt werden. Bei einer Teilung müssen mindestens 2 nebeneinander liegende Grabstellen wieder erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten für Erd- u. Urnenbestattungen können je Grabstelle mit einer Erdbestattung (die zuerst erfolgen muss) und einer Urne oder mit zwei Urnen belegt werden. Bei der ersten Belegung ist die Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten. Bei der ersten Belegung einer weiteren Grabstelle der Grabstätte ist die Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit zu entrichten. Bei jeder weiteren Belegung einer Grabstelle mit einer Urne ist die Verlängerungsgebühr für die Grabstätte, mindestens jedoch die Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte zu entrichten.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Es können zwei Urnen bestattet werden. Bei der Belegung mit einer zweiten Urne ist die Grabgebühr für eine Urnenwahlgrabstätte erneut zu entrichten. Die Nutzungszeit verlängert sich dann bis zum Ende der Ruhezeit der letzten Bestattung.
- (5) Zusätzliche Belegungen der Wahlgräber mit Urnen können auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

§17 Nutzungsrechte der Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben des Erwerbers keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird die älteste Person nutzungsberechtigigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Belegungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann ohne Anspruch auf Kostenerstattung jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Abweichende Regelungen können nur auf Antrag und mit Zustimmung des Friedhofsträgers erfolgen.

§ 18 Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erd- und Urnenbestattungen. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Urnenbestattung zugeteilt.
- (2) Das Grabfeld, das ausschließlich aus Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten besteht, erhält bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Gemeinschaftsdenkmal, auf dem sich der Vorname, der Nachname, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.
- (3) Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Gemeinschaftsdenkmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den abgelegten Grabschmuck zu entfernen.

§ 18 a Grabstätten mit zeitlich befristeter Gestaltungsmöglichkeit (auf dem Friedhof Hirtenböhl)

- (1) Grabstätten mit zeitlich befristeter Gestaltungsmöglichkeit sind Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen, deren Unterhaltung und Pflege nach 10 Jahren auf die Friedhofsverwaltung übergeht. Sie werden dann auf Kosten des Friedhofsträgers bis auf das Grabmal abgeräumt und einheitlich gestaltet und gepflegt.
- (2) Pflanzen mit tief reichenden Wurzeln dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Nach der Übernahme der Pflege durch die Friedhofsverwaltung darf Grabschmuck nicht mehr auf den Gräbern abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den abgelegten Grabschmuck zu entfernen.

§ 19 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte und der Bestattungsart eingetragen werden müssen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beisetzung und die Ruhezeiten.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
(die Höhe gilt ab Oberkante Grabeinfassung bzw. bei Reihengräbern ab Oberkante des Kantensteins zum Weg)
 - a) auf Reihengrabstätten (Friedhof Hirtenböhl)
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
 2. liegende Grabmale: Länge bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
 3. Abdeckungen mit Grabplatten oder Pflaster sind nicht zulässig
 - b) auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m,
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m
 2. liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Grabstätten: Länge bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m
 - b) bei zwei- oder mehrstelligen Grabstätten: Länge bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m
 3. vollständige Abdeckungen mit Grabplatten sind nicht zulässig. Aus hygienischen Gründen dürfen nur max. 40 % der Grabfläche mit Platten, Pflasterung oder luftundurchlässiger Folie abgedeckt werden.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,35 m
 2. vollständige Grabplatten sind zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmales erforderlich ist.

§ 22 Sonstige Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, Werkstoff, Art und Größe der Gedenkzeichen, Einfriedungen usw. vorzuschreiben oder entsprechende Verbote zu erlassen.

Nicht gestattet sind:

- a) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- b) Ölfarbanstrich auf Steingrabmalen
- c) Lichtbilder größer als 10 cm x 15 cm
- d) Gestaltungen, Inschriften und Bilder, die der christlichen Religion nicht entsprechen.

Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Beachtung des § 23 einzuholen.

- (2) Wahlgräber sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung vierseitig mit Naturkantensteinen einzufassen (bei Urnenwahlgräbern mit durchgehenden

Kantensteinen). Auf dem Friedhof Eiringhausen sind vorzugsweise matte Naturkantensteine mit gebrochenen Kanten zu verwenden, um den Charakter des Friedhofes zu erhalten.

- (3) Reihengräber mit Gestaltungsmöglichkeit (Friedhof Hirtenböhl) werden einheitlich angelegt mit einem Kantenstein zum Weg sowie drei Trittsteinen zwischen den Gräbern. Das Gleiche gilt für die ersten 10 Jahre der Reihengräber mit zeitlich befristeter Gestaltungsmöglichkeit. Die Kosten sind in der Grabgebühr enthalten. Weitere Einfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Gestaltung der Reihengräber ohne Gestaltungsmöglichkeit obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für die Genehmigung eines Grabmales ist eine Genehmigungsgebühr gem. Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. (zweifach)
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag vorzulegen.

- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente muss im Antrag dargestellt und beschrieben werden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die beschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ständig in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten können die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Inhaber der Grabnummernkarte oder dem Nutzungsberechtigten entfernt werden. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte (Grabmal, Einfassung u. Bepflanzung) sind vom Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gewächse dürfen nur bis zu einer Höhe von max. 2 m wachsen, dann müssen sie gekürzt oder entfernt werden.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Sie kann vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit gegen eine jährliche Gebühr gem. Gebührenordnung auf die Friedhofsverwaltung übertragen werden. Die Grabstätte ist dann gem. § 27 Abs. 1 abzuräumen und wird von der Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit in einem Grundpflegezustand erhalten.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten (Friedhof Hirtenböhl) müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte (Friedhof Hirtenböhl) oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekante Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen und einebnen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhalle, Friedhofskapelle und Trauerfeiern

(Die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Hirtenböhl unterliegt der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung der evangl. Kirchengemeinde Plettenberg.)

§ 30 Benutzung der Leichenhalle (für den Friedhof Eiringhausen)

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg gemäß § 3 Abs. 5.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollten in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte und Pflichten, Bestandsschutz

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit, die Gestaltung und die finanziellen Verpflichtungen nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 Haftung

- (1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere ist § 26 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte für den gesamten Friedhofsbereich besteht seitens der Friedhofsverwaltung nicht. Eine Haftung der Kirchengemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen

oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze oder Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 34 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25. März 2015 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 22. April 2015 und sodann erfolgter Veröffentlichung am 1. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1. Juli 2012 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Plettenberg, 1. Juli 2015



Der Kirchenvorstand

Der Katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius Plettenberg-Herscheid

Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Kirchenvorsteher